

Gebührensatzung

für die Entleihe von Medien der öffentlichen Bibliothek der Stadt Mechernich

vom 25.3.1998 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 19.12.2001, 7.5.2008,
14.12.2010 und 28.8.2012

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW., 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Mechernich am 28. August 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gebührensatzung gilt in Ergänzung zur Benutzungsordnung, alle dort bestimmten Einzelheiten wie Benutzerkreis, Anmeldung, Hausordnung usw. gelten vorrangig.

§ 2 Kreis der Gebührenpflichtigen

Gebühren sind von allen Benutzern der Büchereien zu zahlen, die ein oder mehrere Medien ausleihen. Ausgenommen von der Zahlung sind nur die Personen, die unter einen in § 4 genannten Tatbestand fallen.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr beträgt:

- a) 0,80 Euro pro Medium für die Ausleihe von Büchern und/oder Zeitschriften,
- b) 1,50 Euro pro Medium für die Ausleihe von sonstigen Medien, wie Musik-CDs, Videos, DVDs, CD-ROMs und Hörbücher,
- c) 15,00 Euro für eine Jahreskarte für die Ausleihe von unter a) genannten Medien,
- d) 27,00 Euro für eine Jahreskarte „plus“ für die Ausleihe von unter a) und b) genannten Medien,
- e) 1,30 Euro pro 30 Minuten Internetnutzung,

- f) 0,50 Euro pro Medium für die Reservierung von Medien,
 - g) 1,00 Euro für die Ausstellung eines Ersatz-Nutzungsausweises.
 - h) 3,50 Euro für die Fernausleihe eines Mediums.
- (2) Das Versäumnisentgelt für jede/s entlehene Buch/Zeitschrift beträgt bei Überschreiten der Leihfrist je angefangene Woche 1 Euro pro Buch/Zeitschrift. Bei den o.g. sonstigen Medien beträgt das Versäumnisentgelt bei Überschreiten der Leihfrist für jedes entlehene Medium je Tag 1 Euro.

§ 4 Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Entleihgebühr für Bücher und Zeitschriften sind befreit:

- Kinder und Jugendliche
- Schüler und Studenten von Vollzeiteinrichtungen (z.B. Gymnasium, Handelsschule, Berufsgrundschule und deren Vorklasse) und Auszubildende
- Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz bei Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr für die Entleihe wird sofort fällig, d.h. sie ist in der Bücherei zu entrichten. Die Bediensteten der Stadtbücherei sind berechtigt, den maßgeblichen Betrag zu kassieren.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entleihe von Medien der öffentlichen Bibliothek der Stadt Mechernich tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

-
- Die Gebührensatzung für die Entleihe von Medien der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Mechernich vom 25.3.1998 ist am 1. April 1998 in Kraft getreten. Mit diesem Tage ist die bisher geltende Gebührensatzung für die öffentlichen Bibliotheken der Stadt Mechernich vom 23. Juni 1995 außer Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 13/1998 der Stadt Mechernich am 27.3.1998)
 - Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entleihe von Medien der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Mechernich vom 19.12.2001 ist am 1.1.2002 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/2001 der Stadt Mechernich am 21.12.2001)

- Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entleihe von Medien der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Mechernich vom 7.5.2008 ist am 24.5.2008 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 21/2008 der Stadt Mechernich am 23.5.2008)
- Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entleihe von Medien der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Mechernich vom 14.12.2010 ist am 1.1.2011 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Woche 50 / Nr. 25/2010 der Stadt Mechernich am 17.12.2010)
- Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entleihe von Medien der öffentlichen Bibliothek der Stadt Mechernich vom 28.8.2012 ist am 8.9.2012 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Woche 36 / Nr. 18/2012 der Stadt Mechernich am 7.9.2012)